

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
- A. Verbotsvorschriften,
- B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
- C. Befreiungen,
- D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------	------------------------------------	---------------------

Auszug aus dem Landschaftsplan „Wermelskirchen“

WK_2.1-06 Naturschutzgebiet "Eifgenbachtal und Seitentäler"

Blatt Nr.:
45, 61, 62, 63,
79, 80, 81, 96,
97, 98, 110, 111,
112, 126, 127

Eifgenbachtal und Seitensiefen südlich von Burscheid-Hilgen bis nordwestlich von Schöllerhof

Anzahl der Teilflächen: 5
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße: 342,018 ha

Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden, in weiten Teilen naturnahen, für den Biotopverbund herausragend wertvollen Bachtalsystems einschließlich seiner zulaufenden zahlreichen Seitensiefen, Grünlandflächen sowie begleitenden naturnahen Laubholzbeständen.

Im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung stellt das Talsystem eine Kernfläche im Naturpark Bergisches Land dar und ist Teil des Dhünn-Eifgenbach-Korridors, der die Vernetzung zwischen den beiden Naturräumen Bergische Hochflächen und Bergische Heideterrassen herstellt. Wegen des Vorkommens international bedeutender Biotoptypen sind die Täler als Refugial- und Ausbreitungsraum auch europaweit bedeutend. Die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter Wiesentäler im Wechsel mit strukturreich ausgebildeten Erlen-Eschen-Auwäldern, die naturnahe Waldbewirtschaftung und die Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes der Sternmieren- Eichen-Hainbuchenbestände sind von vorrangiger Bedeutung.

Das Eifgenbachtal weist für den Naturraum Bergische Hochflächen repräsentative Erlen- und Erlen-Eschen-Auwälder mit meist gutem bis hervorragendem Erhaltungszustand auf. Ebenfalls mit gutem Erhaltungszustand sind

Das Naturschutzgebiet umfasst das gesamte Eifgenbachtal von der Quelle nordöstlich von Wermelskirchen bis zur Mündung in die Dhünn. Eingeschlossen sind die Seitentäler bei Kovelsberg und bei Assmannskotten, das Braunsberger Bachtal, das Bachtal bei Pantholz, das Kolfhauser Bachtal, das Löher Bachtalsystem, das Hilgener Bachtal sowie mehrere namenlose Seitentäler im Süden des Plangebietes. Darüber hinaus sind die mit Laubholz bestockten, oft durch Siefen zergliederten Talhänge mit einbezogen worden.

Im Geotopkataster NRW ist für das Naturschutzgebiet das Geotop GK-4908-009 eingetragen. Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln.

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
 A. Verbotsvorschriften,
 B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
 C. Befreiungen,
 D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------	------------------------------------	---------------------

typische Sternmieren-Eichen Hainbuchenwälder in den Tälern und ausgedehnte repräsentative Hainsimsen- Buchenwälder ausgebildet. Typisch entwickelte feuchte Uferhochstaudenfluren und die durch die naturnahe Fließdynamik geschaffenen natürlichen und naturnahen Sohlen- und Uferstrukturen mit entsprechend bachtypischen Biozönosen kennzeichnen die beispielhaft ausgeprägten Mittelgebirgsfließgewässer. Das Talsystem ist von landesweiter Bedeutung und beherbergt mit den feuchten Hochstaudenfluren und den Auwäldern international bedeutende Lebensräume, und die Groppe als international bedeutsame Art.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Sicherung und Entwicklung der Funktion als Kernfläche im Biotopverbund von herausragender Bedeutung einschließlich seiner Verbindungsflächen und Verbindungselemente (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: unverbaute Fließgewässerbereiche; Auwälder; Quellbereiche; Seggen- und binsenreiche Nasswiesen; Röhrichte; stehende Binnengewässer; natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden; Moore (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Schutz, Pflege und Entwicklung der an naturnahe, unverbaute Fließgewässerbereiche, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, naturnahe, unverbaute Quellbereiche, Auwälder, Röhrichte und natürliche Felsen, offene natürliche Block-, Schutt-, Geröllhalden gebundenen Lebensgemeinschaften sowie Standort angepasster und seltener Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung der für das Rheinland be-

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
 A. Verbotsvorschriften,
 B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
 C. Befreiungen,
 D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>deutenden, einmaligen Moosflora und Lebensraum für Farne (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG);</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Funktion im Biotopverbund von herausragender Bedeutung als Vernetzungsbiotop zwischen den sich anschließenden, naturnahen Bachabschnitten, den angrenzenden Waldgebieten und den Hochflächen, den naturnahen Bachabschnitten und Waldbereichen und den landwirtschaftlich geprägten Flächen in Siedlungsnähe sowie zum Bereich des NSG Hilgener Ziegeleiloch (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG); - Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes in seiner besonderen Eigenart, Seltenheit und hervorragenden Schönheit, insbesondere als landschaftlich besonders reizvolles, großflächiges und überaus vielgestaltiges Bachtal (§ 23 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG); - Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, charakteristischer und bemerkenswerter Tier- oder Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG); - Erhaltung eines geowissenschaftlich wertvollen ehemaligen Steinbruchs mit Rippelmarken bei Bökershammer mit besonderer Bedeutung für die Forschung (insb. Kryptogamenflora – blütenlose Pflanzen) / kulturhistorische Siedlungsform (Ringwallanlage aus dem 11. JH) und geowissenschaftliches Objekt als Aufschluss, welcher unterdevonische Rippelmarken zeigt (§ 23 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG); 	<p>Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten: Amphibien, Reptilien, insbesondere Ringelnatter, Waldeidechse, Waldschnecke, verschiedene Spechtarten, Eisvogel, Wasseramsel, Höhlenbrüter, Schmetterlinge, Libellenarten Wasserinsekten, Wollgras, Knabenkraut (diverse), Kuckucks-Lichtnelke, Sumpfschafgarbe, Sumpf-Weidenröschen u.a.</p>

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
 A. Verbotsvorschriften,
 B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
 C. Befreiungen,
 D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Schutzzwecke FFH	<p>- in Ausführung des § 48 c LG NRW in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH- Richtlinie) gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes</p> <p>a) zur <u>Erhaltung</u> folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91 E0) als prioritäre Lebensräume; - Hainsimsen-Buchenwälder (9110); - Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160) <p>b) zur <u>Wiederherstellung</u> folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I der FFH- Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) <p>c) zur <u>Erhaltung</u> folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang II der FFH- Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flussneunauge (Lampetra fluviatilis) - Bachneunauge (Lampetra planeri) - Groppe (Cottus gobio) 	<p>Das Gewässersystem der Dhünn und des Eifgenbaches wurde im Rahmen der Tranche 2 als FFH-Gebiet DE – 4809-301 „Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und die Dhünn“ an die Europäische Union gemeldet.</p> <p>Ausschlaggebend für die Meldung sind die im Gebiet vorkommenden prioritären Lebensräume der Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder mit landesweiter Bedeutung und das Vorkommen des Flussneunauges für die das Dhünn- Eifgenbachtal-System Lebensraum bietet.</p> <p>Die naturnahen Bach- und Flusstäler weisen daneben als weitere für das europaweite Biotopnetz Natura 2000 bedeutsame Lebensräume der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und typische Uferhochstaudenfluren auf und bieten Lebensraum für das Bachneunauge und die Groppe, als weitere für das europaweite Biotopnetz Natura 2000 bedeutsame Arten.</p> <p>Das Naturschutzgebiet „Eifgenbachtal und Seitentäler“ umfasst das FFH-Gebiet nicht vollständig. Das FFH-Gebiet setzt sich nach Südwesten im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 4 „Mittlere Dhünn“ sowie auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen fort und beinhaltet Teile des Naturschutzgebietes gem. Ziffer 2.1-07 „Dhünntal und Linnefetal mit Seitentälern“ dieses Landschaftsplans. Der Landschaftsplan „Burscheid und Leichlingen“ beinhaltet Teile des FFH-Gebietes gem. Ziffer BU_2.1-03, NSG „Eifgenbachtal und Seitensiefen“ südlich von Burscheid-Hilgen bis nordwestlich von Schöllerhof. Im Bereich der Stadt Wermelskirchen findet das FFH-Gebiet in seinem weite-</p>

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Für die Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes als FFH-Gebiet ausschlaggebend waren, werden zusätzlich folgende <u>Schutzziele</u> festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Schutzziele für die Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0) als prioritäre Lebensraumtypen: Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Erlen-Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren.- Schutzziel für Flussneunaugen: Erhaltung und Förderung der Lebensraumqualität für Flussneunaugen. <p>Weiterhin werden für die Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 und / oder für Ar-</p>	<p>ren nördlichen und östlichen Verlauf bis zu seinem Quellgebiet seine Fortsetzung.</p> <p>Im Bereich der Kommunen Leverkusen, Leichlingen, Solingen und Remscheid wird das Gebiet mit dem FFH-Gebiet DE- 4808-301 „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ (Tranche 2) als überregionales Biotop- und Lebensraum-Verbundsystem vernetzt (siehe hierzu das Naturschutzgebiet LE_2.1-1 "Wupperhänge mit Seitensiefen und der Wupper").</p> <p>Ein Vogelschutzgebiet wurde im Geltungsbereich dieses Landschaftsplans nicht gemeldet.</p>

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------	------------------------------------	---------------------

ten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind, folgende Schutzziele festgesetzt:

- Schutzziele für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260):

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps und seiner kulturlandschaftlichen Prägung.

- Schutzziele für die Hainsimsen-Buchenwälder (9110):

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen- Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder

- Schutzziele für die Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160):

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder.

- Schutzziele für Bachneunaugen:

Erhaltung und Förderung der Lebensraumqualität für Bachneunaugen.

- Schutzziel für Groppen:

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
 A. Verbotsvorschriften,
 B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
 C. Befreiungen,
 D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Erhaltung und Förderung der Lebensraumqualität für Groppen.	
	Für die Standorte der nachfolgend genannten natürlichen Waldgesellschaften, - dem prioritären Lebensraum der Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0) sowie - für die bedeutsamen Lebensräume der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und der repräsentativen Hainsimsen-Buchenwälder gem. Anhang I der FFH-Richtlinie, wird ergänzend zu den besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG NRW (Ziffern 4.1; 4.2 und 4.3) festgesetzt:	Vorrangiges Ziel dieser Festsetzung ist die Erhaltung der vorhandenen Stieleichen-Hainbuchenwälder, Hainsimsen-Buchenwälder sowie die Erhaltung, Erweiterung und Entwicklung der Erlen-Eschen-Wälder und Weichholzaunenwälder (91E0) nach <u>Anhang I</u> der FFH-Richtlinie.
	a) Für Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160) gem. Anhang I der FFH-Richtlinie - Bei Wiederaufforstungen sind als <u>hauptbestandsbildende Baumarten</u> die bodenständigen Laubbaumarten: - Stieleiche (Quercus robur); - Bergahorn (Acer pseudoplatanus); - Flatterulme (Ulmus laevis); - Hainbuche (Carpinus betulus)	Neben den nebenstehend genannten Baumarten wird die Bestandsanreicherung in der Strauchschicht, am Waldrand durch Gewöhnliche Waldrebe (Clematis vitalba), Hasel (Corylus avellana), Blutroter Hartriegel (Cornus sanguinea), Zweigriffeliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Rote Wald-Johannisbeere (Ribes rubrum), Kratzbeere (Rubus caesius), Himbeere (Rubus idaeus), Sal-Weide (Salix caprea), Purpur-Weide (Salix purpurea), Mandel-Weide (Salix triandra), Gewöhnlicher Schneeball (Virburnum opulus), angestrebt.
	und als <u>Nebenbaumarten</u> : - Schwarzerle (Alnus glutinosa);	Die forstliche Bewirtschaftung soll sich an der Erhaltung, der Pflege und der

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
 A. Verbotsvorschriften,
 B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
 C. Befreiungen,
 D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>); - Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>); - Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>); - Feld-Ulme (<i>Ulmus minor</i>); - Schwarz-Pappel (<i>Populus nigra</i>, nur autochton); - Feld- Ahorn (<i>Acer campestre</i>); - Sand-Birke (<i>Betula pendula</i>) <p>ausschließlich zu verwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die forstliche Bewirtschaftung ist nur einzelstamm- bis gruppenweise durchzuführen, wobei Schirmschlagverfahren im Rahmen der Verjüngung von Beständen zulässig sind. <p>Ausgenommen hiervon sind Uraltbäume und Höhlenbäume. Diese Strukturen sind zu erhalten.</p> <p>b) Für Hainsimsen-Buchenwälder (9110) gem. <u>Anhang I</u> der FFH- Richtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Wiederaufforstungen sind als <u>hauptbestandsbildende Baumart</u> die bodenständige Laubbaumart: - Rot-Buche (<i>Fagus sylvatica</i>), <p>und als <u>Nebenbaumarten</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>), - Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>), - Sand-Birke (<i>Betula pendula</i>), - Gemeine Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>), <p>ausschließlich zu verwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die forstliche Bewirtschaftung ist nur einzelstamm- bis gruppenweise durchzuführen, wobei Saumschlagverfahren im Rahmen der Verjüngung von Be- 	<p>Entwicklung der <u>Stieleichen-Hainbuchenwälder</u> ausrichten.</p> <p>Die Verjüngung der Bestände wird zur Sicherung autochthoner Bestände vorrangig auf dem Wege der Naturverjüngung angestrebt.</p> <p>Die Ausnahme gilt auch für tote Höhlenbäume.</p> <p>Neben der nebenstehend genannten Baumart wird die Bestandsanreicherung in der Strauchschicht, am Waldrand durch Wald-Hülse (<i>Ilex aquifolium</i>) und Trauben-Holunder (<i>Sambucus racemosa</i>) angestrebt.</p> <p>Die forstliche Bewirtschaftung soll sich an der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung der <u>Hainsimsen-Buchenwälder</u> ausrichten.</p> <p>Die Verjüngung der Bestände wird zur Sicherung autochthoner Bestände vorrangig auf dem Wege der Naturverjüngung angestrebt.</p>

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>ständen zulässig sind.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind Uraltbäume und Höhlenbäume. Diese Strukturen sind zu erhalten.</p> <p>c) Für die prioritären Lebensräume der Erlen-Eschen-Wälder und Weichholzauenwälder (91E0) gem. <u>Anhang I</u> der FFH-Richtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Wiederaufforstungen sind als <u>hauptbestandbildende Baumarten</u> die bodenständigen Laubbaumarten: <ul style="list-style-type: none"> - Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>), - Flatter-Ulme (<i>Ulmus laevis</i>), - Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>), - Silber-Weide (<i>Salix alba</i>), - Bruch-Weide (<i>Salix fragilis</i>) <p>und als <u>Nebenbaumarten</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>), - Feld-Ulme (<i>Ulmus minor</i>), - Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>), - Schwarz-Pappel (<i>Populus nigra</i>, nur autochthon), <p>ausschließlich zu verwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die forstliche Bewirtschaftung ist nur einzelstamm- bis gruppenweise durchzuführen, wobei Saumschlagverfahren im Rahmen der Verjüngung von Beständen zulässig sind. Ausgenommen hiervon sind Uraltbäume und Höhlenbäume. Diese Strukturen sind zu erhalten. <p>Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist zusätzlich zu den unter 2.1-A genannten Verboten verboten:</p>	<p>Die Ausnahme gilt auch für tote Höhlenbäume.</p> <p>Neben den nebenstehend genannten Baumarten wird die Bestandsanreicherung in der Strauchschicht, am Waldrand durch:</p> <p>Gewöhnliche Waldrebe (<i>Clematis vitalba</i>), Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), zweigriffliger Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>), Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>), Rote Wald-Johannisbeere (<i>Ribes rubrum</i>), Kratzbeere (<i>Rubus caesius</i>), Himbeere (<i>Rubus idaeus</i>), Sal-Weide (<i>Salix purpurea</i>), Mandelweide (<i>Salix triandra</i>), Gewöhnlicher Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>), angestrebt.</p> <p>Die forstliche Bewirtschaftung soll sich an der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Auewaldes ausrichten.</p> <p>Die Verjüngung der Bestände wird zur Sicherung autochtoner Bestände vorrangig auf dem Wege der Naturverjüngung angestrebt. Die Ausnahme gilt auch für tote Höhlenbäume.</p>

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>1. den Grundwasserspiegel zu verändern oder Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahme vorzunehmen;</p>	<p>Das Verbot dient der Erhaltung und Sicherung der von dem hoch anstehenden Grundwasserspiegel bzw. von dauerhafter Vernässung abhängigen seltenen Biotopstandorte der Bruch- und Auwälder.</p>
	<p>zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen: Schutzobjekte: WK_2.4-02 Brachen: Forstliche Festsetzungen: WK_4.2-09 bis 13 u. 100, WK_4.3-04, 07 bis 32, 35, 48, 100, 102 u.104 Maßnahmen: WK_5.1-13, 23, 24, 29 bis 32, 107, 202, 203, 205 bis 214, 218, 306 bis 311, 316 bis 342, 346 bis 348, 406 bis 411, 413 bis 424, 426 bis 440 u. 502</p>	